

**Statistik der Empfänger von  
Hilfe zum Lebensunterhalt  
mit kurzzeitiger Hilfgewährung**

SH2

Am Ende des \_\_\_\_ Quartals 2019

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

**Allgemeine Angaben**

1 7 Bogenart

Auskunftgebende Stelle ..... 2 \_\_\_\_\_  
-9 \_\_\_\_\_  
Land Kreis Gemeinde

Laufende Nummer ..... 10 \_\_\_\_\_  
-13 \_\_\_\_\_ wird vom statistischen Landesamt ausgefüllt

Art des Trägers

Örtlich ..... 14  1

Überörtlich ..... 14  2

Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten	Leistungsberechtigte mit eigenem Wohnraum						Leistungsberechtigte ohne eigenen Wohnraum					
	Männlich		Weiblich		Divers/ Ohne Angabe (§22 Absatz 3 PStG)		Männlich		Weiblich		Divers/ Ohne Angabe (§22 Absatz 3 PStG)	
	Sst.	Anzahl	Sst.	Anzahl	Sst.	Anzahl	Sst.	Anzahl	Sst.	Anzahl	Sst.	Anzahl

Deutsche im Alter von

unter 18 Jahren .....	15 -18		55 -58		95 -98		135 -138		175 -178		215 -218	
18 bis unter 25 Jahren .....	19 -22		59 -62		99 -102		139 -142		179 -182		219 -222	
25 bis unter 40 Jahren .....	23 -26		63 -66		103 -106		143 -146		183 -186		223 -226	
40 bis unter 60 Jahren .....	27 -30		67 -70		107 -110		147 -150		187 -190		227 -230	
60 Jahren und mehr .....	31 -34		71 -74		111 -114		151 -154		191 -194		231 -234	

Nicht Deutsche im Alter von

unter 18 Jahren .....	35 -38		75 -78		115 -118		155 -158		195 -198		235 -238	
18 bis unter 25 Jahren .....	39 -42		79 -82		119 -122		159 -162		199 -202		239 -242	
25 bis unter 40 Jahren .....	43 -46		83 -86		123 -126		163 -166		203 -206		243 -246	
40 bis unter 60 Jahren .....	47 -50		87 -90		127 -130		167 -170		207 -210		247 -250	
60 Jahren und mehr .....	51 -54		91 -94		131 -134		171 -174		211 -214		251 -254	

## **Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung, denen Leistungen von weniger als einem Monat gewährt werden, wird als Bestandserhebung (Totalerhebung) vierteljährlich zum Quartalsende durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig, soweit sie die Aufgaben dieses Buches wahrnehmen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummer und Löschung**

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die laufende Nummer dient der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.